

# RS Vwgh 1994/6/16 94/19/0011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1994

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z1;

SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 lith;

SVDolmG 1975 §2 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/13 91/18/0219 2

## Stammrechtssatz

Da es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides betreffend die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger darauf ankommt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 1 SVDolmG zur Zeit der Bescheiderlassung gegeben waren, ist im Falle der Entziehung aus dem Grunde nicht mehr gegebener geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse der betreffenden Person darauf abzustellen, ob anzunehmen ist, daß diese Person im Zeitpunkt der Bescheiderlassung unfähig war, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob "eine günstige Prognose für das kommende wirtschaftliche Verhalten angenommen werden kann". Sollte eine derartige Annahme berechtigt, also zu erwarten sein, daß sich der ehemalige Sachverständige in Hinkunft wieder einmal in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden wird, so steht ihm die Möglichkeit offen, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 2 SVDolmG eine neuerliche Eintragung in die Liste der Sachverständigen zu erwirken.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190011.X01

## Im RIS seit

05.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)